

B e b a u u n g s p l a n (S a t z u n g)

"A n d e r B o m m e r s b a c h e r M ü h l e"

in der Gemeinde B o u s

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom . 25. März 1966 beschlossen.

Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde B o u s durch das Ingenieurbüro Herbert Pollakowski, Bous.

Festsetzungen gemäß § 9, Abs. 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

- | | |
|---|--|
| 1 Geltungsbereich | . siehe Zeichnung |
| 2 Art der baulichen Nutzung | |
| 2.1 Baugebiet | . "Reines Wohngebiet" |
| 2.1.1 zulässige Anlagen | . Wohngebäude |
| 2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen | . keine gemäß § 1 (4) BauNuO |
| 3 Maß der baulichen Nutzung | |
| 3.1 Zahl der Vollgeschosse | \textcircled{I} |
| 3.2 Grundflächenzahl | 0,4 |
| 3.3 Geschosflächenzahl | 0,4 |
| 4 Bauweise | . offene Bauweise |
| 5 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen | . siehe Zeichnung |
| 6 Stellung der baulichen Anlagen | . " " |
| 7 Mindestgröße der Baugrundstücke | 470,00 m ² |
| 8 Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß von OK Straßenkrone, Mitte Haus bis Erdgeschossfußboden) | . siehe Querprofile |
| 9 Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken | . siehe Zeichnung |
| 10 Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Fläche | . gesamter Geltungsbereich |
| 11 Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung | . Bachlauf, gemäß § 5, Abs. 2, Nr. 6 BBauG |
| 12 Verkehrsflächen | . siehe Zeichnung |
| 13 Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen | . siehe Querprofile |
| 14 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Fläche | . in Baustelle 4, Kanalleitung |

Aufnahme von

Festsetzungen über äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9, Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293).

hierzu siehe Satzung (örtliche Bauvorschriften) gemäß § 113, Abs. 1 der LBO für das Saarland, (als Anlage beigefügt)

Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9, Abs. 1 Nr. 2 und 11 BBauG

- Nr 2 Grundstücke die von der Bebauung freizuhalten sind
Gelände des Bommersbachlaufes:
- Nr 11 Die mit Geh-, Fahr- und Leitungswegen zugunsten der
Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines
beschränkten Personenkreises zu belastenden Flächen



Die sachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9, Abs. 4 BBauG entfällt.

Planzeichen-Erläuterungen gemäß der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965

	Geltungsbereich
	Bestehende Gebäude
	Geplante Gebäude
	Bestehende Straßen
	Geplante Straßen
	Bestehende Grundstücksgrenzen
	Geplante Grundstücksgrenzen
	Baulinien
	Straßenbegrenzungslinien, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
	Baugrenzen
	Entwässerungsrichtung
	offene Bauweise
	Reines Wohngebiet
	Bestehende Einfriedigungen
	Wasserleitung
	Garagen
	Grünflächen
	Borstein

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2, Abs. 6 BBauG vom bis zum
. ausgelegt.

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG als Satzung vom Gemeinderat am
. beschlossen.

., den
Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt.

Saarbrücken, den
Der Minister für Öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau
Im Auftrag

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG wurde am
ortsüblich bekanntgemacht.

., den
Der Bürgermeister